

Position IG-DHS Testkäufe Alkohol

Ausgangslage

Zwischen 2000 und 2009 haben 15 Kantone 5'688 Alkohol-Testkäufe durchgeführt. Eine dazu durchgeführte Studie zeigt, dass regelmässige Testkäufe eine präventive Wirkung haben. So fiel in dieser Zeit die Alkoholabgabe an Minderjährige von 60% auf 30% zurück.

Nach wie vor unklar ist der rechtliche Status der Testkäufe. So hat das Kantonsgericht Basel-Land eine Verkäuferin freigesprochen, die einer 15-jährigen Testperson Alkohol verkauft hatte. Die Staatsanwaltschaft Baselland zog das Urteil ans Bundesgericht weiter, das aber auf die Beschwerde aus verfahrenstechnischen Gründen nicht eintrat. Damit bleibt die Frage ungeklärt, ob Testkäufe eine zulässige Ermittlungsmethode mit straf- oder verwaltungsrechtlichen Konsequenzen für das Verkaufspersonal oder die Geschäftsleitung eines Betriebs sind.

In einem weiteren Fall hat sich das Verwaltungsgericht des Kantons Bern für die Zulässigkeit von Alkoholtestkäufen im Verwaltungsverfahren ausgesprochen und gegen die Verkaufsstelle ein einmonatiges Verkaufsverbot ausgesprochen. Eine parlamentarische Initiative (08.458 Daniel Jositsch) verlangt zudem eine Anpassung der Strafprozessordnung im Bereich verdeckte Ermittlungen und Testkäufe. Die Rechtskommission des Nationalrats, die den Vorstoss behandelt, hat zu diesen Fragen eine Vernehmlassung initiiert. Die IG DHS stellt sich auf den Standpunkt, dass Testkäufe zur Überprüfung der Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen keine verdeckten Ermittlungen darstellen. Damit verdeckte Ermittlungen gerechtfertigt werden können, muss ein Verdacht auf eine strafbare Handlung bestehen bzw. eine Straftat bereits gegangen sein. Beides trifft im Falle von Alkoholtestkäufen nicht zu. Im Rahme der Totalrevision des Alkoholgesetzes ist ebenfalls eine gesetzliche Grundlage für Testkäufe vorgesehen. Die IG DHS hat sich in ihrer Stellungnahme für Testkäufe zu Monitoringzwecken ausgesprochen, nicht aber als Begründung für eine strafrechtliche Verfolgung des Kassenpersonals.

Position IG DHS

Die IG DHS hat kein Verständnis dafür, dass Kassenpersonal aufgrund von verdeckt durchgeführten Testkäufen strafrechtlich belangt wird.

Mitarbeitenden an der Kasse sind Menschen, die auch einmal einen Fehler machen dürfen. Jugendliche wissen sehr wohl, dass sie eigentlich keinen Alkohol kaufen dürfen. Die Altersbeschränkungen sind sowohl am Regal wie auch an jeder Kasse gross angeschrieben. Trotzdem gehen jugendliche Alkoholkäufer auch bei einem wiederholten Versuch Alkohol zu kaufen straffrei aus, während Mitarbeitenden an der Kasse in einigen Kantonen bereits beim ersten Mal mit einer Verurteilung und einem Eintrag im Strafregister rechnen müssen.

Die IG DHS kann sich damit einverstanden erklären, dass bei wiederholten Verstössen gegen die Jugendschutzbestimmungen verwaltungsrechtliche Massnahmen verhängt werden können.

Die kann beispielsweise ein vorübergehender Entzug der Bewilligung der fehlbare Verkaufsstelle sein. Kann die Verkaufsstelle allerdings nachweisen, dass sie alle Massnahmen ergriffen hat um das Personal regelmässig zu schulen, sind auch verwaltungsrechtliche Massnahmen nicht angebracht.

Die IG DHS begrüsst es, dass Testkäufe zu Monitoringzwecken nach einheitlichen Kriterien erfolgen.

Das Praxis-Handbuch Alkoholtstkäufe der Eidg. Alkoholverwaltung (EAV) und des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) regelt im Detail den Ablauf eines Testkaufs. Es dient als Leitfa-den für die einheitliche Durchführung der Testkäufe für Städte, Kantone, NGO's sowie alle Ak-teure der Alkoholbranche und des Detailhandels. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass Testkäufe der weiteren Sensibilisierung dienen und dass die Verstösse in Kantonen mit einem guten Monitoring Programm zurückgehen. Die IG DHS plädiert für ein risikobasiertes Monitoring, welches auch die Gastronomie, Events und alle Verkaufsstellen umfasst. Das Handbuch wird den Kantonen und Verbänden kostenlos zu Verfügung gestellt. Vorbehalten bleibt der strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Aspekt bzw. die Relevanz als Beweismate-rial bei Zuwiderhandlung gegen die Jugendschutzbestimmungen.

Rechtsgutachten stützt Position der IG DHS

Ein von der IG DHS in Auftrag gegebenes Gutachten kommt zum Schluss, dass Alkoholtst-käufe nicht als Grundlage für eine strafrechtliche Verfolgung des Kassenpersonals dienen können. Sie sind unverändert als "verdeckte Ermittlungen" einzustufen wie beispielsweise auch Telefonüberwachungen, die nur unter erhöhten Anforderungen angeordnet werden kön-nen. Sollten sie einfach möglich sein, würden sie geringeren materiellen und formellen Anfor-derungen genügen als andere strafprozessuale Massnahmen.

[Link auf Kurzversion Gutachten](#)

August 2011